

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. September 2015 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.11.2015 III 42-1.56.2-67/15

Zulassungsnummer:

Z-56.276-3598

Antragsteller:

Vogl Deckensysteme GmbH Industriestrasse 10 91448 Emskirchen

Geltungsdauer

vom: 19. November 2015 bis: 28. September 2020

Zulassungsgegenstand:

Akustikputzsystem "VoglToptec" als schwerentflammbarer Baustoff

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.276-3598 vom 28. September 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.276-3598

Seite 2 von 2 | 19. November 2015

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt 2.3.3 erhält folgende Fassung:

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung "6 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

Z85432.15 1.56.2-67/15

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997